

### GQS Infobrief 1/2015

(Hinweis: dieser Infobrief wird auch elektronisch als GQS Infobrief versendet, daher bitten wir Dopplungen zu entschuldigen).

#### **Cross Compliance (CC), welche Ergebnisse liegen im aktuellen Kontrolljahr 2015 bereits vor?**

Im Bereich der Tierkennzeichnung gibt es weiterhin viele Sanktionen durch mangelnde Kennzeichnung, Fehler im Bestandsregister und verspätetes An- und Abmelden der Tiere (Meldeverstöße).

#### **Wiederholungsverstöße**

Liegen bereits aus den Vorjahren Sanktionen vor, so können im Wiederholungsfall (Sanktionsberechnung siehe CC Infobroschüre 2015 / S. 53 bis 57 [Link zur CC Infobroschüre](#)) erhebliche finanzielle Nachteile für den Antragssteller entstehen. Im Falle einer Sanktion werden folgende Agrarzahlungen gekürzt:

- Basisprämie,
- Greeningprämie,
- Umverteilungsprämie,
- Junglandwirteprämie
- Rückerstattung Haushaltsdisziplin
- Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (EULLA)
- Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen.

#### **Mindestanforderung an die Bodenbedeckung**

In der Zeit vom 01.04.2015 bis 30.06.2015 ist das Mähen und Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegenden und stillgelegten Flächen verboten.

Eine Nutzung des Aufwuchses von stillgelegten Flächen, die nicht als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind, ist nach schriftlicher Anzeige (drei Tage vorher) bei der zuständigen Kreisverwaltung möglich.

#### **Festmist in nicht-ortsfesten Anlagen**

In der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung ist festgelegt, dass Festmist in der freien Feldflur nicht länger als sechs Monate gelagert werden darf und der Lagerplatz, auf dem der Festmist gelagert wird, jährlich zu wechseln ist.

Achten Sie bitte darauf, dass die Festmisthaufen innerhalb eines halben Jahres ausgebracht werden. Im Rahmen der CC Kontrollen werden häufig Festmisthaufen in der freien Feldflur vorgefunden, die schon mehrere Jahre liegen. Nutzen Sie die Zeit nach der Ernte die Festmisthaufen entsprechend auf Ihren Feldern auszubringen.

#### **Antibiotikadatenbank**

Bitte beachten Sie, dass die Eintragungen für das 1. Halbjahr 2015 bis spätestens 14. Juli 2015 in der Datenbank erfasst sind. Falls im zweiten Halbjahr 2014 die Kennzahl 2 (entspricht für den dritten Quartil = Wert für die Therapiehäufigkeit, über dem nur noch 25% der Betriebe liegen) überschritten wurde, ist bis zum 31. Juli 2015 der Therapieplan bei der zuständigen Kreisverwaltung vorzulegen.

#### **Verordnung über die Durchführung des Arzneimittelgesetzes (TAMMitDurchfV)**

Es besteht keine Mitteilungspflicht zu antimikrobiell wirksamen Stoffen für Tierbestände von max.

(Jahresdurchschnitt):

- 20 Mastkälbern (ab dem Absetzen vom Muttertier bis 8 Monate)
- 20 Mastrindern (über 8 Monate)
- 250 Mastferkeln (ab dem Absetzen vom Muttertier bis 30kg)
- 250 Mastschweinen (über 30 kg)
- 1.000 Mastputen (ab dem Schlupf)
- 10.000 Masthähnchen (ab dem Schlupf)

#### **Aktuelles zum GQS Vertrieb**

GQS gibt es auch in diesem Jahr als Druck- oder eGQS-CD Version. Ebenso können Sie GQS über das Internet nutzen: [www.gqs.rlp.de](http://www.gqs.rlp.de) als > Online Version oder > Download der Checklisten

Weitere Informationen erhalten Sie beim DLR Westerwald-Osteifel, Tel. 02602-9228-20/-47.

#### **Impressum:**

(ergänzende Angaben siehe [www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de](http://www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de))  
Der **Infobrief@Agrar** wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel in loser Folge herausgegeben.

Bahnhofstr. 32  
56410 Montabaur

Tel. 02602 9228-0  
Fax 02602 9228-27  
DLR-WW-OE@dlr.rlp.de

Redaktion:  
Gregor Brings, Horst Altmann